

## Raubritter – gab es die?

Im Rahmen des Begleitprogramms der gerade im Stadtmuseum laufenden Ausstellung „Allzeit scharff“ – die Herren von Stetten und ihr Land“, setzte sich der Historiker Prof. Dr. Kurt Andermann mit dem Begriff des Raubritters auseinander.

Im Mittelalter, in dem es noch keinen Staat und kein durchsetzungsfähiges Gewaltmonopol gab, stellte der Referent klar, war eigenmächtige Gewaltausübung das Recht aller Stände, und zwar als ultima ratio, wenn einer keine andere Möglichkeit sah, seine „rechtmäßige“ Sache durchzusetzen. Dieses Recht zur Fehde übten nicht nur Ritter aus, sondern auch Fürsten und Grafen. Die Zuschreibung der Fehden allein an den Ritterstand und die Behauptung einer generellen Verarmung dieses Standes im späten Mittelalters sind nach der Darstellung von Prof. Andermann zwar verbreitete und vielleicht auch beliebte, aber historisch unzutreffende Vorstellungen.

Andermann führte aus, dass bei solchen Fehden oft die bäuerlichen Untertanen des Gegners geschädigt, im Falle einer Fehde mit einer Stadt deren Kaufleute überfallen werden konnten. Zwar waren bei „legitimen“ Fehden gewohnheitsmäßige Regeln zu beachten, die aber auch immer wieder verletzt wurden und es gab auch missbräuchliche Fehden. Insofern waren die nicht selten ständigen Fehden eine Geißel des mittelalterlichen Lebens. „Das Bemühen um Frieden durchzieht das Mittelalter wie ein roter Faden“ (Andermann), z.B. in den von der Kirche ausgerufenen „Gottesfrieden“, Zeiten, in denen an einzelnen Tagen oder in größeren Zeitspannen Fehden verboten waren.

Auf dem Reichstag in Worms 1495 kam es zu einem Durchbruch hinsichtlich der Fehden. Der hier beschlossene „Ewige Landfrieden“ versuchte, durch die Einrichtung eines Reichskammergerichtes, vor dem künftig alle Streitigkeiten geregelt werden sollten und durch die Schaffung eines Gewaltmonopols, das bei den Territorialherren, nicht, wie ursprünglich gewollt beim König lag, den Fehden ein Ende zu bereiten.

Eine führende Rolle bei diesem „Ewigen Landfrieden“, den man als einen Vorläufer unseres staatlichen Gewaltmonopols bezeichnen kann, spielte Berthold von Henneberg, der als Erzbischof von Mainz Reichskanzler war. Mainz war seit 1484 Mitbesitzer an Künzelsau und übte bei der Beilegung der Tierberger Fehde zwischen Hohenlohe und Stetten seinen Einfluss aus. 1493 kam unter Mainzer Federführung ein Vertrag zustande, der auch als Ganerben-Vertrag bezeichnet wird, der den Besitzern des Marktortes Künzelsau auferlegte, ihre gegenseitigen Beziehungen friedlich zu regeln, eine Vorwegnahme des „Ewigen Landfriedens“ auf lokaler Ebene.